

Diakonie Mitteldeutschland • Merseburger Straße 44 • 06110 Halle

per schnell & aktuell

Bereich  
Soziale Dienste

Referat  
Altenhilfe/Hospiz

Martina Olbrich  
Referentin  
Tel.: (0345) 122 99-351  
[olbrich.m@diakonie-ekm.de](mailto:olbrich.m@diakonie-ekm.de)

Tobias Kranz  
Referent  
Tel.: (0345) 122 99-350  
[kranz@diakonie-ekm.de](mailto:kranz@diakonie-ekm.de)

8. Oktober 2020

## überarbeitet: BGW-Arbeitsschutzstandard

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitgliedseinrichtungen,

wie in der Ausgabe schnell & aktuell 53/2020 berichtet, veröffentlichte die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) den branchenspezifischen [„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“](#). Ziel ist die Klarstellung, worauf zu achten ist, um den erforderlichen Arbeitsschutz zu gewährleisten.

Damit verbunden wurden [Hilfestellungen zur Gefährdungsbeurteilung Pflege](#) im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie 2020 nach Biostoffverordnung herausgegeben. Zudem stellt die BGW Musterformulare für die [stationäre](#) und [ambulante](#) Altenpflege zur Verfügung. Die Gefährdungsbeurteilung muss für jeden Einrichtungstyp erfolgen sowie tätigkeitsbezogen d. h. für Pflege, Hauswirtschaft, Betreuung etc. erhoben werden. Die BGW verweist hierbei auf die Sorgfaltspflicht des Trägers. Dies kann vor allem im Infektionsfall maßgeblich sein. Die Gefährdungsbeurteilung wird durch die [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#) (BAuA) beschrieben.

Aufgrund einiger Unklarheiten, u. a. in Bezug auf die Nutzung von FFP2-Masken, führte das BMG mehrere Gespräche mit den dafür zuständigen Bundesministerien und -instituten. Nun wurde der entsprechend überarbeitete Arbeitsschutzstandard sowie die überarbeitete Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung mit Fokus auf das Thema Atemschutz auf der [Homepage der BGW](#) veröffentlicht.

Diakonisches Werk  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland e. V.  
Merseburger Straße 44  
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-0  
Fax: (0345) 122 99-199  
Mail: [info@diakonie-ekm.de](mailto:info@diakonie-ekm.de)

Vorstandsvorsitzender  
OKR Christoph Stolte

Kaufmännischer Vorstand  
Dr. Wolfgang Teske

Sitz des Vereins:  
Erfurt, Vereinsregister 16 22 70

Steuernummer:  
110/142/45814

Bankverbindungen:

Evangelische Kreditgenossenschaft eG (EKK)  
Konto: 8000 530  
BLZ: 520 604 10  
IBAN: DE72 5206 0410 0008  
0005 30  
BIC: GENODEF1EK1

KD-Bank  
Konto: 1555476015  
BLZ: 35 060 190  
IBAN: DE80 3506 0190 1555  
4760 15  
BIC: GENODED1DKD

Darüber hinaus wurden wir von der Diakonie Deutschland über nachfolgende Details informiert:

## 1. Übertragbarkeit des Arbeitsschutzstandards für Alten- und Pflegeheime auf den Bereich der Eingliederungshilfe

Ein wesentlicher Kritikpunkt an der bisherigen Fassung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards war die Gleichstellung von Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe.

In der Zukunft ist er in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nur anzuwenden, wenn und soweit deren Tätigkeit derjenigen der Alten- und Pflegeheime entspricht. Ob dies der Fall ist, ergibt sich anhand der Gefährdungsbeurteilung. Zu deren Erstellung hat die BGW die erwähnte Hilfestellung veröffentlicht. Wenn hingegen die Hilfebedarfe der Bewohnenden zu anderen Kontaktsituationen führen, finden die Vorgaben des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards auch keine Anwendung.

## 2. Verpflichtung zum Tragen besonderer Schutz-Masken

Im Arbeitsschutzstandard wurden die diesbezüglichen Ausführungen auf den Seiten 5 und 8 modifiziert:

*„Beschäftigte tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, in der Einrichtung Mund-Nasen-Schutz. Bewohnerinnen, Bewohner oder Betreute sollten, sofern sie es tolerieren, ebenfalls Mund-Nasen-Schutz tragen, falls der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Tragen die symptomlosen Bewohnerinnen, Bewohner oder Betreute keinen Mund-Nasen-Schutz, sind nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung weitere Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen [...]“*

Entsprechende Hinweise enthält auch die [„Hilfe zur Ermittlung/Bewertung des SARS-CoV-2-Infektionsrisikos bei der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich des Erfordernisses von Atemschutz bei Pflege- und Betreuungstätigkeiten“](#) (Seite 7).

Ferner erfolgte eine Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Institutionen hinsichtlich [einheitlicher Empfehlungen zur Verwendung von Masken \(MNS, FFP-Masken sowie Mund-Nasen-Bedeckung\)](#).

Besonders hingewiesen wird hierbei auf die Empfehlungen der [BAuA](#) und des [Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe \(ABAS\)](#) zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2. Diese empfehlen FFP2-Masken bei gesichtsferner und gesichtsnaher Tätigkeit u. a. dann, wenn die zu behandelnde oder pflegende Person ihrerseits keinen Mund-Nasen-Schutz trägt.

### 3. Verbindlichkeit des Arbeitsschutzstandards

Die Arbeitsschutzstandards der BGW konkretisieren bzw. ergänzen die allgemeinen [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS](#) vom 16. April 2020. Sie verstehen sich deshalb zum einen als Richtschnur für Unternehmen bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz. Für die BGW und ihre Mitarbeitenden ist er zum anderen Maßstab für die Beratung ebenso wie die Überwachung.

Da es allerdings bei der Beschaffung von Schutzmaterialien zu Engpässen und bei der Erstellung sowie der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung zu unbeabsichtigten Fehlern kommen kann, stellt die BGW zum Thema [Versicherungsschutz](#) Folgendes klar:

- Beschaffungsengpässe: Kommt es bspw. bei der Beschaffung von FFP2-Masken zu Engpässen und stecken sich infolgedessen Mitarbeitende während ihrer beruflichen Tätigkeit mit Corona an (sog. beruflich erworbenen Infektion), bleibt ihr Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung bestehen.
- Erstellen und Umsetzen der Gefährdungsbeurteilung: Die Gefährdungsbeurteilung und ihre sorgfältige Dokumentierung bildet die Grundlage für die Einhaltung der Pflichten als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin. Kommt es zu einem Arbeitsunfall, weil die in der Gefährdungsbeurteilung vorgesehenen Schritte nicht befolgt sind, findet ein Rückgriff der BGW beim Unternehmen nur statt, wenn das Unternehmen die Erkrankung oder Infektion der Beschäftigten durch einen groben Sorgfaltspflichtverstoß verursacht hat.

### 4. Gültigkeit für ambulante und teilstationäre Einrichtungen

Auf Seite 2 stellt der Sars-CoV-2-Arbeitsschutzstandard klar:

*„Ambulante Pflege- oder Betreuungsdienstleistungen stehen nicht im Fokus dieses Standards.*

*Tagespflege ist in diesem Branchenstandard nicht miteingeschlossen, wichtige einzelne Konkretisierungen sind aber ebenfalls für diesen Bereich umzusetzen“.*

Demgegenüber ist die Gefährdungsbeurteilung in allen Pflegeeinrichtungen und Pflegediensten vorzunehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Martina Olbrich  
Referentin Altenhilfe

gez.  
Tobias Kranz  
Referent Altenhilfe/Hospiz